

Bemerkungen zu den revisionistischen Übergriffen der Hirnforschung auf das Strafrecht*

Herr Könecker hat im Rahmen des Podiumsgesprächs drei zusammenhängende Fragen an mich gerichtet: (1) Wie kommt es, daß sich Strafrechtler von der Hirnforschung herausgefordert fühlen und sich mit deren Erkenntnissen auseinandersetzen (müssen)? Ist dies eine Folge des Ideologiepotentials der Hirnforschung? (2) Was ändert sich für das Strafrecht, wenn es, wie von Seiten der Hirnforschung behauptet wird, keine Willensfreiheit und daher auch keine persönliche Schuld (keine Verantwortung des Einzelnen für sein Handeln) gibt? Und (3): Haben Hirnforscher einen Pappkameraden in Form eines indeterministischen Willensfreiheitsbegriffs aufgestellt, auf den sie (aus welchen Gründen auch immer) mit schweren Kalibern schießen? – Ich werde versuchen, diese Fragen in der gebotenen Kürze zu beantworten. Um schon jetzt deutlich zu machen, wohin die Reise geht, sei folgende These an die Spitze gestellt: Es gibt persönliche Schuld (im Sinne einer institutionellen Tatsache). Diese Schuld ist nicht an indeterministische (alternativistische, kontra-kausale, libertarische) Willensfreiheit gebunden. Sie setzt aber notwendig (nicht hinreichend) voraus, daß der Täter seine rechtswidrige Tat im *Bewußtsein des Anderskönnens* vollzogen hat.

I. Strafrechtler müssen sich mit der Hirnforschung auseinandersetzen, weil namhafte Vertreter dieser Disziplin behaupten, daß ihre Erkenntnisse zu einer dramatischen Änderung unseres (angeblich indeterministischen und dualistischen) Menschenbildes führen und dem „Prinzip der persönlichen Schuld“ die Grundlage entziehen: Die Begründung persönlicher Schuld durch eine freie Willensentscheidung sei, so heißt es, als wissenschaftlich nicht gerechtfertigt abzulehnen. Auf den Begriff der persönlichen Schuld, wie er dem Strafrecht zugrunde liege, sei zu verzichten. Das Strafrecht müsse sich auf

* Erweiterte Fassung eines Beitrages zur Podiumsdiskussion Neuro2004 Symposium I: Der freie Mensch – Nur eine Illusion? Der ursprüngliche Beitrag ist abgedruckt in: Kaiser, G. (Hrsg.) (2005). Dokumentation Neuro2004: Hirnforschung für die Zukunft, 17. November 2004. (S. 40-49).

den Erziehungs- und Besserungsaspekt bzw. auf den Schutz der Gesellschaft vor „unverbesserlichen“ Straftätern konzentrieren.¹

Ich fühle mich durch diese revisionistischen Übergriffe der Hirnforschung herausgefordert, weil sie die *Aufgabe des Schuldprinzips* verkennen (dazu II 2) und auf falschen Annahmen nicht nur über den *Stand der strafrechtlichen Schuldlehre* (dazu I und II 1), sondern auch über den *Gehalt des allgemeinmenschlichen Freiheitserlebens* (dazu I 2) beruhen.

1. Hirnforscher gehen bei ihren Übergriffen davon aus, daß strafrechtliche Schuld „persönliche Schuld“ ist und ein theoretisch (empirisch) zu begreifendes, indeterministisch verstandenes „Anderswollenkönnen“ voraussetzt. *Gerhard Roth* (2003a, 536 ff.) registriert zwar, daß es auch andere („funktionale“ oder „soziale“) Schuldbegriffe gibt. Er stellt in diesem Zusammenhang sogar fest, daß die Mehrheit der Strafrechtstheoretiker „natürlich“ (!) nicht von einer „völligen, unbedingten Freiheit“ ausgehe, „sondern von einer Art eingeschränkter Willensfreiheit, wie sie *Peter Bieri* vertritt“ (womit also, weil *Bieris* Position kompatibilistisch ist, das Problem erledigt wäre). Er behauptet aber ein Jahr später an anderer Stelle (im „Spiegel“ und in der FAZ), der Schuldbegriff des Strafrechts sei „nach herrschender Meinung und laut Urteilen des Bundesgerichtshofs unabdingbar an die Annahme einer Willensfreiheit im Sinne des ‚Unter-denselben-physiologischen-Bedingungen-willentlich-andershandeln-Könnens‘ gebunden“.² Diese Behauptung ist unzutreffend. Sie ist wie folgt richtig zu stellen:

¹ Diese Äußerungen von *Roth* 2003b decken sich vollständig mit dem, was *v. Liszt* 1893, einer der bedeutendsten deutschen Strafrechtler, 110 Jahre zuvor gesagt und gefordert hat. – Es gibt viele Hirnforscher, die den Standpunkt von *Roth* und *Singer* nicht teilen und erklären, daß die Hirnforschung nur wenig zum Verständnis der Verantwortlichkeit beitragen kann (vgl. *Gazzaniga/Steven* 2005, 51 ff.). Auch *Roth* rudert neuerdings zurück. In einem Thesenpapier zu einer Veranstaltung über „Willensfreiheit und rechtliche Ordnung“ vom Juni 2005 heißt es: „Sofern sich die Erkenntnisse der Hirnforschung in dieser Hinsicht weiter erhärten, muss im Strafrecht zumindest bei Gewalttätern das Prinzip der moralischen Schuld aufgegeben werden.“ Vgl. ferner *Roth* 2004b, 63 ff.; *Roth/Lück/Strüber* 2005, 356 ff. *Singer* 2005a, 86 erklärt inzwischen auch, daß sich „durch einen neuen, auf neurobiologischen Grundlagen beruhenden Begriff von Willensfreiheit und Schuldfähigkeit“ keine dramatischen Konsequenzen für das Strafrecht ergeben. Und bei *Singer* 2005b, 538 heißt es: „Gleichwohl kann es sich als zweckmäßig erweisen, im Rechtsalltag und im Selbstverständnis der Gesellschaft an den Begriffen ‚Freiheit‘, ‚Schuld‘ und ‚Strafe für Schuld‘ festzuhalten, weil jeder, der in unserem Kulturkreis erzogen wurde, damit zwar vage, aber zumindest konsensfähige Inhalte seiner Selbsterfahrung [!] benannt findet.“ *Singer* und *Roth* scheinen einzusehen, daß das Schuldstrafrecht mit einem kompatibilistischen Begriff der Willensfreiheit auskommt. Die Konturen eines solchen Begriffs sind freilich unklar.

² *Roth* 2004a, 222; *ders.* 2004b, 65 (die „Mehrzahl der führenden Strafrechtler gehe von der Realexistenz der Willensfreiheit aus“); *ders.* 2004c, 14 (die „starke“ Annahme der Existenz von Willensfreiheit [„Libertarianismus“ genannt] liege sowohl der Alltagspsychologie als auch dem kontinentaleuropäischen Strafrecht zugrunde); *ders.* 2006, 25: der starke Begriff der Willensfreiheit bilde „eine der Grundlagen des deutschen Strafrechts“; weniger deutlich, aber in der Sache ebenso *Singer* „Die Zeit“ Nr. 29 (14.7.2005), S. 32. *Henrik Walter* 2006, 322 behauptet, der „verfassungsrechtlich fundierte, klassisch indeterministische Schuldbegriff der Rechtsprechung“ beharre darauf, daß Schuldfähigkeit voraussetze, daß man in

- Nur eine Minderheit in der Strafrechtswissenschaft geht davon aus, daß die strafrechtlichen Grundbegriffe (persönliche Verantwortlichkeit, Schuld, Zurechnungsfähigkeit) notwendig auf der Annahme von Willensfreiheit im genannten Sinne beruhen. Diese Minderheit ist, wenn nicht alles täuscht, weiter im Schwinden begriffen. In dem für die Strafrechtspraxis wohl bedeutendsten Kommentar zum Strafgesetzbuch war bis zur 50. Auflage (2001) noch zu lesen, das geltende Strafrecht könne nur indeterministisch verstanden werden (vgl. *Tröndle/Fischer* [2001], Rn. 28 vor § 13). Diese Bemerkung ist in der 51. Auflage (2003) ersatzlos gestrichen worden, und zwar von *Thomas Fischer*, einem Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof, der den Kommentar seit der 49. Auflage (1999) fortführt. Was im übrigen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs betrifft, so ist mir nur ein Urteil bekannt, von dem mit einiger Berechtigung gesagt werden kann, daß es ein Bekenntnis zur Willensfreiheit enthalte.^{3, 4} Die Ausdrücke „Willensfreiheit“ und „indeterministisch“ kommen in diesem Urteil, das mehr als 50 Jahre zurückliegt, nicht vor. Der Bundesgerichtshof spricht vielmehr davon, „daß der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt“ sei, „sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden“. Dieser Formulierung,

einer konkreten Situation unter genau den gleichen Umständen auch anders hätte handeln können“. Vom „verfassungsrechtlich fundierten, klassisch-indeterministischen Schuldverständnis der Rechtsprechung“ spricht auch *Lindemann* 2006, 344. Vgl. ferner *Merkel* 2003, 74 ff.: Das klassische Strafrecht setze den freien Willen voraus. Ich verwende den Ausdruck „Willensfreiheit“ im weiteren Verlauf in eben diesem (wie *Roth* es nennt) „alternativistischen“ Sinne. Der Jurist *Eduard Kohlrausch* 1905, 20, von dem das berühmte Wort stammt, Willensfreiheit sei eine „staatsnotwendige Fiktion“, schreibt zu diesem Alternatismus: „Ich kann mich mit der Bemerkung begnügen, daß für mein Denkvermögen ein Mensch, der unter eindeutig gegebenen äußeren und inneren Umständen genau so gut so wie anders handeln könnte, nicht ins Zuchthaus, auch nicht in eine Irrenanstalt, sondern in einen Glaskasten gehört, auf daß ihn jeder anstaune als die abnormste und unbegreiflichste Bildung, die je ein Menschenauge bisher geschaut hat.“

³ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen 2 (1952), 194 ff. In dieser Entscheidung ging es um die (inzwischen von § 17 Strafgesetzbuch beantwortete) Frage, ob ein Schuldvorwurf auch dann erhoben werden darf, wenn sich der Täter in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befindet. *Pothast* 1980, 323 merkt zutreffend an, daß die Entscheidung die Hauptfrage, welche Art von Freiheit Voraussetzung von Schuld sei, nicht kläre.

⁴ Der Philosoph *Michael Pauen* 2004, 231 meint, aufschlußreich sei in diesem Zusammenhang auch die Formulierung des § 51 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich von 1871: Danach ist eine strafbare Handlung „nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“. *Pauen* verschweigt (oder übersieht), daß der Gesetzgeber, wie aus den Motiven ersichtlich ist, mit dieser Formulierung nicht zu dem philosophischen Problem der Willensfreiheit Stellung nehmen, sondern nur den normalen Zustand geistiger Gesundheit benennen wollte, „dem die Rechtsanschauung des Volkes die strafrechtliche Verantwortung tatsächlich zuschreibt“. *Pauen* verschweigt (oder übersieht) ferner, daß der Begriff der „freien Willensbestimmung“ in § 51 RStGB 1871 durch die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit im Sinne des heutigen § 20 Strafgesetzbuch gerade deshalb ersetzt worden ist, um das psychologische Merkmal der Zurechnungsfähigkeit von dem Problem der Willensfreiheit zu lösen. – Es besteht im übrigen Einigkeit darüber, daß die Frage der Geschäfts- und Deliktsfähigkeit (§§ 104, 827 BGB) unabhängig von der Bejahung oder Verneinung indeterministischer Willensfreiheit zu beantworten ist. *Heun* 2005, 853 ff. hat darauf hingewiesen, „daß der Begriff der Willensfreiheit in den zahlreichen und umfangreichen Grundgesetzkomentaren – wie auch in den Entscheidungen des BVerfG – überhaupt nicht vorkommt.“

auf die in zwei weiteren Urteilen Bezug genommen wird,⁵ läßt sich auch dann ein vernünftiger Sinn abgewinnen, wenn es keine Willensfreiheit im Sinne eines „Unterselbst-physiologischen-Bedingungen-willentlich-andershandeln-Könnens“ gibt (Tonio Walter 2006, 111, 117).

Zu den Autoren, die ein „Bekenntnis zum Indeterminismus“ oder zum „relativen Indeterminismus“ ablegen, gehören beispielsweise Hillenkamp (2005, 319), Krey (2004, 243 f.), Lagodny (1996, 388 f.), Otto (2004, 209) und Renzikowski (1990, 2907): „Für den Strafrechtswissenschaftler ist eine indeterministische Position zwingend.“⁶ Die Begründungen, die diesen Bekenntnissen beigefügt werden, sind samt und sonders defizitär: Krey und Renzikowski behaupten, ohne die Annahme der Willensfreiheit sei schon die Normierung von Verboten und Geboten „sinnlos“. Diese Behauptung ist unzutreffend; ihr ist von zahlreichen Philosophen und Juristen widersprochen worden. Lagodny beruft sich auf das Begründungsmodell des Grundgesetzes. Was darauf zu erwidern ist, steht (beispielsweise) bei Heun (2005). Otto (2004, 12 f.) greift auf das „Erlebnis der Entscheidungsfreiheit“ zurück und geht dabei augenscheinlich davon aus, daß dieses Erlebnis einen indeterministischen Gehalt hat. Belege für diese zweifelhafte Annahme hat Otto nicht. Hillenkamp, Lagodny und Otto argumentieren im übrigen wie folgt: Solange nicht erwiesen sei, daß es keine Willensfreiheit (im indeterministischen Sinne) gebe, sei es legitim, von solcher Willensfreiheit auszugehen (so auch Wessels/Beulke 2006, 138, Koch 2006, 235). Um ein Schuldstrafrecht, das auf eine solche „Beweislastumkehr“ angewiesen ist, ist es nicht zum besten bestellt (siehe Pothast 1985, 37, 40: „komplett illegitim“).

- In der Strafrechtswissenschaft sind (wie übrigens auch in der Philosophie) *kompatibilistische Theorien vorherrschend*. Strafrechtliche Schuld und neurophysiologischer Determinismus sind danach verträglich; strafrechtliche Schuld setzt keine Willensfreiheit im indeterministischen (kontra-kausalen) Sinne voraus. Die Äußerungen von zwei Altmeistern des Strafrechts bestätigen diese Diagnose: Claus Roxin (2006, 869) resümiert, die Auffassung, daß das Strafrecht sich im philosophischen und naturwissenschaftlichen Streit um die Willensfreiheit einer Stellungnahme enthalten könne, dürfe als die herrschende angesehen werden. Und bei Hans-Heinrich Jescheck (1998, 65 f.) heißt es, „daß in unserer [Strafrechts-]Wissenschaft wenig Bereitschaft besteht, die Entscheidungsfreiheit des Täters in der Tatsituation als real vorhanden anzunehmen und zur Grundlage des strafrechtlichen Schuldvorwurfs zu machen“. Die Liste solcher Äußerun-

⁵ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen 10 (1958), 259 ff., 262 und 18 (1963), 87 ff., 94. Diese Urteile verhalten sich (u. a.) zu der Frage, ob „außertatbestandsmäßige Schadenfolgen“, die für den Täter nicht voraussehbar waren, strafschärfend berücksichtigt werden dürfen bzw. ob staatlich befohlene Verbrechen die Tatbeteiligten von der strafrechtlichen Schuld befreien (können). Streng 2005, 69 hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Rspr. gerade bei schweren anderen seelischen Abartigkeiten nach dem Prinzip "Krankheit oder Konflikt entlasten, Charakter belastet" entscheide.

⁶ Viele Autoren meiden den Ausdruck „Indeterminismus“ und sprechen ohne weitere Spezifizierung von „Entscheidungsfreiheit“. Ob damit Entscheidungsfreiheit in einem indeterministischen (kontra-kausalen, libertarischen) Sinne gemeint ist, bleibt unklar. Bisweilen sind die Positionierungen nicht nur unklar, sondern in sich widersprüchlich. Das gilt auch für den Standpunkt, den Hillenkamp 2006, 106 ff. in seinem Alsberg-Vortrag („Das limbische System: Der Täter hinter dem Täter“) einnimmt. Hillenkamp rechnet sich selbst (ohne dies näher zu begründen) einem „gemäßigt indeterministischen Lager“ zu. Das hindert ihn aber nicht, Peter Bieri beizupflichten (der gewiß nicht zum gemäßigt indeterministischen Lager gehört) und zu erklären, daß Determinismus und Freiheit kompatibel sind. Hillenkamp behauptet weiter, daß die Hirnforscher einen Freiheitsbegriff attackieren, von dem zu bestreiten sei, daß er der strafrechtlichen Schuldlehre (selbst des Bundesgerichtshofs) zugrunde liege. Wie das alles zusammenpaßt, bleibt dunkel.

gen ließe sich leicht fortsetzen,⁷ und entsprechende Stellungnahmen finden sich auch in der anglo-amerikanischen Strafrechtsdoktrin (vgl. *Schopp* 1991, *Reznek* 1997, *Morse* 2000, *Cane* 2002, *Greene/Cohen* 2004; *Tadros* 2005; in den Monographien von *Norrie* 2000 und *Horder* 2004 kommen die Stichworte „free will“ und „determinism“ nicht mehr vor).⁸

Nach dieser Richtigstellung bleibt die Frage, wie die Fehldiagnose von *Roth* zu erklären ist. Die Hauptursache dürfte darin liegen, daß sich viele Strafrechtler unklar äußern und daß es (nicht nur) für den Außenstehenden schwer ist, ein zutreffendes Bild vom Stand der strafrechtlichen Schuldlehre zu gewinnen.⁹ Vielleicht hat aber auch der Wunsch, ein

⁷ Vgl. *Lackner/Kühl* 2004, 71, 131 (Rn. 26 vor § 13, § 20 Rn. 12): die Frage, ob die Fähigkeit schuldhaft zu handeln, Willensfreiheit des Menschen voraussetze und damit eine Parteinahme in den philosophischen und naturwissenschaftlichen Auseinandersetzungen um Determinismus und Indeterminismus erfordere, sei zu verneinen; *Streng* 2005, 74: die Grundlage des Strafrechts sei keine indeterministische; *Schünemann* 2003, 544 f.: der in Deutschland herrschende soziale Schuldbegriff klammere die Frage des Andershandelns bewußt aus; *Kienapfel/Höpfel* 2005, 83: die in Österreich herrschende Lehre klammere den Streit zwischen Determinismus und Indeterminismus aus; *Moos* 2005, 35-39 (§ 4 Rn. 63 ff., 68): die Ansicht, daß der Schuldbegriff vom Bekenntnis zur Willensfreiheit zu lösen sei, habe sich in Österreich durchgesetzt; *Schild* 2007, 160 177: „Es mag nun einige Juristen geben, die irgendeine Spielart eines Indeterminismus vertreten, vielleicht sogar dahingehend, dass es ein immaterielles Ich gebe, das über dem Gehirn schwebt und als Zentrum dann die materiellen Vorgänge im Gehirn steuert. Ich kenne solche Phantasten nicht. Jedenfalls könnten sie eine solche Vision nicht für das StGB vertreten (und auch nicht dem BGH oder dem öffentlichen Recht zuordnen), da von einem solchen abgehobenen Ich her Bestimmungen wie die genannten §§ 17, 20, 33, 35 StGB, undenkbar wären.“ – Demgegenüber beharrt *Spilgies* (2007) auf seiner Auffassung, daß nach ganz h. M. im Strafrecht für den Schuldvorwurf ein indeterministischer, dualistischer Willensfreiheitsbegriff vorausgesetzt werden müsse. Dies ist ersichtlich von dem Anliegen getragen, den Pappkameraden zu erhalten, den *Spilgies* in seinen vorausgehenden Beiträgen attackiert hat.

⁸ Den strafrechtlichen Kompatibilismus gibt es (wie den philosophischen) in zahlreichen Spielarten. Wenn einige dieser Spielarten an der „Freiheitsannahme“ festhalten, so ist dies kein Widerspruch. Denn dabei wird nicht von der „*Realexistenz* der Willensfreiheit“ (*Roth* 2003a, 537) ausgegangen. Die Freiheitsannahme erscheint vielmehr als eine von den empirischen Gegebenheiten unabhängige „normative Setzung“, als eine soziale Spielregel bzw. als eine „nicht auf seinswissenschaftlicher Ebene liegende rechtspolitische Forderung, daß der Staat seine Bürger als freie, der selbständigen Entscheidung und ihrer Verantwortung fähige Bürger zu behandeln habe“ (*Roxin* 2003, 41). Daß diese Spielart des strafrechtlichen Kompatibilismus mit den Ausführungen von *Prinz* 2004, 199 ff. harmoniert, ist unschwer zu erkennen. Kritisch zu solchen „Postulattheorien“ etwa *Moore* 1997, 514 f.: Das Recht verlange mehr, als daß wir vorgeben oder vortäuschen, Menschen seien frei, und sie deshalb so behandeln, als ob sie frei wären. – Vertreter des strafrechtlichen Kompatibilismus ziehen im übrigen Konsequenzen aus dem Verzicht auf indeterministische Willensfreiheit, indem sie betonen, daß strafrechtliche Schuld „keineswegs wirkliche Schuld“ sei (vgl. unten II 1). Sie vertreten also das, was *Henrik Walter* 2004, 175, *ders.* 2006, 323 ff., als „revisionistischen Kompatibilismus“ bezeichnet. *Walter* macht sich für diese Position stark, ohne zu bemerken oder zu erwähnen, daß es sich um die im Strafrecht vorherrschende Meinung handelt. – Ein entschiedener Gegner des strafrechtlichen Kompatibilismus ist *David Hodgson* 2000.

⁹ Falsche Diagnosen finden sich auch in der Strafrechtswissenschaft. Vgl. etwa *Neumann* 2000, 85: Daß das Strafrecht die Willensfreiheit des „normalen“ Menschen voraussetzen müsse, sei die vorherrschende, wenn auch im einzelnen unterschiedlich begründete Auffassung auch im heutigen Schrifttum. Wenn *Neumann*, wie der Kontext nahelegt, indeterministische Willensfreiheit meint, dann ist die Diagnose falsch; wenn etwas anderes gemeint ist, dann ist die Diagnose unklar und irreführend. *Merkel* 2005, 86-89 äußert sich wie folgt: Das klassische Strafrecht setze den freien Willen voraus. Wenn es den freien Willen nicht geben sollte, stehe unser Menschenbild vor dem Zusammenbruch. Wie *Merkel* dazu kommt, bleibt unklar.

bedeutendes Angriffsobjekt zu haben, die Recherchen beeinflußt. Mit einer Attacke auf eine im Abnehmen begriffene Mindermeinung ist nämlich kein Staat zu machen.

2. Mit der vorstehenden Richtigstellung ist die Herausforderung der Strafrechtswissenschaft durch die Hirnforschung keineswegs erledigt. Es bleibt die erwähnte Mindermeinung samt der drängenden Frage, ob sich die Zufügung eines Strafübels legitimieren läßt, wenn der Täter nicht anders handeln konnte, als er gehandelt hat. Alle kompatibilistischen Schuldkonzepte müssen sich dieser Frage stellen, und sie haben damit erhebliche Schwierigkeiten (vgl. *Schünemann* 2003). Ein weiterer Punkt kommt hinzu: Von Seiten der Hirnforschung wird behauptet, der starke Begriff der Willensfreiheit im Sinne des „Unter-denselben-physiologischen-Bedingungen-willentlich-andershandeln-Könnens“ liege nicht nur dem Strafrecht zugrunde, er herrsche auch *alltagspsychologisch* vor. Auch *Wolfgang Prinz* (1996, 91) ist dieser Auffassung. Er attestiert dem alltagspsychologischen Common Sense einen „völlig unbeschwerten lokalen Indeterminismus“. Auf dieser Grundlage wird dann erklärt, daß sich „die Freiheitsintuition des Alltagslebens mit den Maximen der wissenschaftlichen Psychologie“ nicht besonders gut verträgt (so *Prinz* 2004, 198; vgl. ferner *Singer* 2005b, 531) und daß „das Gefühl subjektiver Entscheidungs- und Handlungsfreiheit als Illusion“ aufzufassen sei (*Roth* 2003b, 56; *ders.* 2004c, 20, wo von einer „für unser komplexes Handeln notwendigen Illusion“ die Rede ist). Auch diese Behauptungen fordern den Strafrechtler heraus. Denn gleichviel, ob kompatibilistische Schuldkonzepte vorherrschen oder nicht, die Konstruktion individueller Verantwortlichkeit hat ihr Fundament in den „Freiheitsintuitionen des Alltagslebens“. Wenn es zutrifft, daß diese Freiheitsintuitionen mit den Erkenntnissen der modernen Hirnforschung und der Psychologie kollidieren, dann kann dies nicht ohne Rückwirkung auf das Strafrecht bleiben (so argumentieren *Greene/Cohen* 2004).

Viele Psychologen sind der Auffassung, daß viele Menschen „mit dem Begriff der Willensfreiheit die intuitive Vorstellung“ verbinden, „daß man unter identischen Bedingungen auch anders hätte handeln und entscheiden können, als man es faktisch tat“ (so *Goschke* 2006, 107). *Goschke* hält es dann für erforderlich zu begründen, warum das Konzept unbedingter Willensfreiheit inkohärent (110 ff.) „und warum die libertarische Intuition eines unbedingten Willens so hartnäckig ist“ (142 ff., wo auch von der Hartnäckigkeit dualistischer Intuitionen die Rede ist). Schon 10 Jahre zuvor hat es sich *Kuhl* (1996, 745 ff.) zur Aufgabe gemacht, „zu erklären, warum ein System, wie der menschliche Geist zu einer Vorstellung von objektiver Freiheit und Indeterminismus kommen muß, selbst wenn sie falsch wäre“.

Roth und *Prinz* belegen ihre Behauptungen über den Inhalt der Freiheitsintuitionen des Alltagslebens nicht. Sie scheinen sie für evident zu halten. Das ist erstaunlich, weil es eine Vielzahl von Philosophen und Psychologen gibt, die erklären, daß das (oder ihr) Freiheitserleben keinen indeterministischen Gehalt habe und daß die Vorstellung „unbedingter Freiheit“ der Reflexion nicht standhalte. Auch *Peter Bieri* kommt in seiner

sorgfältigen Analyse der Phänomene zu diesem Ergebnis: Der Gedanke, unter identischen inneren und äußeren Bedingungen ganz Unterschiedliches wollen zu können, sei kein erlebter Aspekt der Freiheit, sondern nur „ein falscher begrifflicher Kommentar“ (*Bieri* 2001). Ich bin der Frage nachgegangen, wie *Roth* und *Prinz* zu ihrer gegenteiligen Annahme kommen. Trotz aufwendiger Recherchen habe ich keine aussagekräftige empirische Untersuchung gefunden, die bestätigt, daß die menschliche Freiheitserfahrung einen indeterministischen (und dualistischen) Gehalt hat.¹⁰ Es gibt offenbar keine solchen Untersuchungen. Darin liegt ein doppelter Skandal: Es ist ein Skandal, daß die wissenschaftliche Psychologie es allem Anschein nach versäumt hat, den Gehalt und die Bedeutung des Freiheitsbewußtseins, das ein Grundbestandteil des allgemeinemenschlichen Daseinserlebens ist, systematisch zu erforschen.¹¹ Ein Skandal liegt aber auch darin, daß Hirnforscher und Psychologen fragwürdige Tatsachenbehauptungen zum Gehalt des Freiheitserlebens aufstellen, obwohl sie dafür keine empirischen Belege haben.

Es sind freilich nicht nur Hirnforscher und Psychologen, die ungeprüfte und fragwürdige Behauptungen zum Gehalt des Freiheitserlebens und zu den Alltagsintuitionen über Willensfreiheit und Verantwortlichkeit aufstellen. Auch viele Philosophen verfahren so – meist um ihren kompatibilistischen oder inkompatibilistischen Standpunkt zu stützen (vgl. die Nachweise bei *Nahmias/Morris/Nadelhoffer/Turner* 2004, 2005a sowie *Greene/Cohen* 2004). Diese Praxis wird zunehmend kritisiert. Eine neue Disziplin, die sog. „experimental philosophy“, ist im Entstehen begriffen. Vertreter dieser Disziplin versuchen mit den Mitteln der Sozialwissenschaften, die Behauptungen von Philosophen über die Alltagsintuitionen und das Erste-Person-Erleben der Menschen empirisch zu überprüfen. Erste Ergebnisse deuten darauf hin, daß die Alltagsintuitionen der meisten Menschen eher nicht indeterministisch und auch nicht inkompatibilistisch sind (vgl. *Nahmias/Morris/Nadelhoffer/Turner* 2004, 2005a; *Nahmias* 2006).

Ich finde, daß die ganze „neurowissenschaftliche Willensfreiheitsdebatte“ (*Roth* 2004a, 221) falsch läuft. Sie läuft falsch, weil sich Hirnforscher mit indeterministischer (kontra-

¹⁰ Aus *Carter* 2002, 58 f. habe ich entnommen, daß höchstens 30 % der Nichtwissenschaftler einem cartesianischen Dualismus anhängen. *Nahmias/Morris/Nadelhoffer/Turner* 2004 stellen ebenfalls fest, daß es keine systematischen Untersuchungen zum Freiheitserleben gibt.

¹¹ *Prinz* hat in der Diskussion auf diesen Vorwurf mit der Bemerkung reagiert, die Psychologie sei seit 80 Jahren aus gutem Grund kein phänomenologisches Unternehmen mehr, die Analyse von Common-Sense-Konzepten sei nicht Gegenstand psychologischer Forschung. Dazu nur zwei Bemerkungen: (1) Halten es Hirnforscher und Psychologen für erlaubt, alltagspsychologische Konzepte zu kritisieren und zu verwerfen, ohne sie zuvor analysiert zu haben? (2) Daß die wissenschaftliche Psychologie die Phänomenanalyse vernachlässigt hat, wird m. E. zunehmend und mit Recht als Mangel empfunden (vgl.

kausaler, libertarischer, metaphysischer) Willensfreiheit befassen und dabei die psychologischen Tatsachen vernachlässigen. Tatsache ist: Menschen müssen entscheiden, und sie müssen so entscheiden, als ob sie in einem indeterministischen Sinne frei wären (*Burkhardt 2005, 2007*). Was es für den Menschen bedeutet, mit dieser Tatsache zu leben, ist psychologisch kaum erforscht und philosophisch wenig ausgearbeitet (*Pothast 1999*). Es ist nicht auszuschließen, daß eine Beschäftigung mit dieser Frage zu überraschenden Erkenntnissen führt. *Prinz* hat in seinem Vortrag mehrfach betont, die Annahme, „daß wir *uns deshalb frei fühlen*, weil wir *frei sind*“, sei ein „Mißverständnis über den Status introspektiver Beobachtungen“. Mit dieser eher trivialen Feststellung ist ein anderer Punkt noch gar nicht berührt: Könnte es nicht sein, daß wir *deshalb frei sind*, weil wir *uns frei fühlen*? *Prinz* hat eine entsprechende Frage auf einer Tagung der Gesellschaft für Analytische Philosophie im Jahre 2003 selbst gestellt und dabei von Forschungsprogrammen gesprochen, die noch kaum in Angriff genommen sind (www.GAP5.de; Programm S. 21). In dem Düsseldorfer Vortrag war davon leider nichts zu hören. Es ist zu wünschen, daß solche Programme in Angriff genommen werden.

II. Ich komme zur zweiten Frage von Herrn *Könnecker*: Was ändert sich für das Strafrecht, wenn es keine Willensfreiheit und *daher* auch keine persönliche Schuld gibt? – Zunächst ist festzustellen, daß sich in dieser Frage ein weit verbreitetes Vorurteil widerspiegelt. Das Vorurteil besteht in der Annahme, daß persönliche Schuld an Willensfreiheit gebunden ist. Ich teile diese Annahme nicht und ich beschränke mich deshalb auf den ersten Teil der Frage: Was ändert sich, wenn es keine Willensfreiheit im Sinne des „Unter-denselben-physiologischen-Umständen-andershandeln-Könnens“ gibt? Die Antwort auf diese Frage ist mit der Richtigstellung zum Stand der Lehre von der Strafrechtsschuld (oben I) bereits vorgezeichnet:

- Für die (inkompatibilistische) Mindermeinung ändert sich alles. Für sie entfällt eine unentbehrliche Legitimationsgrundlage des geltenden Strafrechts. Denn für sie gilt: (1) Strafrechtliche Schuld ist persönliche Schuld (eine Kategorie der „persönlichen Vorwerfbarkeit“) und (2) persönliche Schuld ist unabdingbar an Willensfreiheit gebunden. Wenn es keine Willensfreiheit gibt, dann muß sich diese Mindermeinung, wie einer ihrer Vertreter kürzlich erklärt hat, „nolens-volens dazu verstehen, mit den Hirnforschern ein Strafrecht für Limbier zu schaffen“ (*Hillenkamp 2005, 320*).

- Für die vorherrschenden kompatibilistischen Schuldkonzepte ändert sich hingegen nichts. Die Begründungen dafür, daß sich nichts ändert, divergieren. Zwei Argumentationslinien lassen sich unterscheiden: Der Mainstream hält die Existenznegation der Willensfreiheit für irrelevant, weil *strafrechtliche Schuld keine persönliche Schuld* (keine Kategorie „persönlicher Vorwerfbarkeit“) sei (dazu II 1). Ich halte das für höchst zweifelhaft: Strafrechtliche Schuld ist persönliche Schuld. Wenn sich gleichwohl für das geltende Strafrecht nichts ändert, so liegt das daran, daß *persönliche Schuld keine Willensfreiheit* voraussetzt (dazu II 2).

1. Die im Strafrecht vorherrschende Meinung hat den Verzicht auf den Begriff der persönlichen Schuld, den einige Hirnforscher fordern, längst erklärt. Sie hat das persönliche Dafürkönnen (die individuelle Vorwerfbarkeit) durch ein Konzept ersetzt, das als „sozialer (sozialvergleichender, pragmatisch-sozialer, generalisierend-normativer) Schuldbegriff“ bezeichnet wird. Strafrechtliche Schuld bedeutet danach „keineswegs wirkliche Schuld“ (*Stratenwerth/Kuhlen* 2004, 6), und der strafrechtliche Schuldvorwurf ist dementsprechend kein individualetischer, sondern „nur ein sozialer Tadel wegen des Zurückbleibens hinter Verhaltensanforderungen, die der freiheitlich verfaßte und daher menschliche Freiheit anerkennende Staat an seine Bürger [...] stellen muß“ (*Lackner/Kühl* 2004, 69; *Hassemer* 1990, 238 ff.). Voraussetzung für einen solchen sozialen Tadel sei nicht individuelles Andershandelnkönnen, nicht persönliches Dafürkönnen, sondern „nur die normale Motivierbarkeit durch soziale Normen“ (*Schreiber/Rosenau* 2004, 57; *Roxin* 2006, 868 ff.; *Moos* 2005, § 4 Rn. 66 ff.). Der strafrechtliche Schuldvorwurf lasse sich nur folgendermaßen formulieren: „der Täter hätte, in der Situation, in der er sich befand, in dem Sinne anders handeln können, als nach unserer Erfahrung mit gleichliegenden Fällen ein *anderer an seiner Stelle* bei Anspannung der Willenskraft, die dem Täter möglicherweise gefehlt hat [sic!], unter den konkreten Umständen anders gehandelt hätte“ (*Jescheck/Weigend* 1996, 411).¹²

Die Befürworter des sozialen Schuldbegriffs haben aus dem Verzicht auf den Begriff der persönlichen Schuld keine weiteren (praktischen) Konsequenzen gezogen. Es wird ins-

Sozialpsychologie ist im übrigen dabei, dieses Defizit zu beheben (*Wegner/Gilbert* 2000).

¹² Der Vergleich des Täters mit dem Konstrukt eines durchschnittlichen Anderen erscheint in zwei durchaus unterschiedlichen Rollen. Er dient überwiegend nur der Feststellung eines Zurückbleibens des individuellen Täters hinter den Verhaltensanforderungen, die der freiheitlich verfaßte Staat an seine Bürger stellen muß. Teilweise dient der Vergleich aber auch der „analogischen“ Feststellung individueller Schuld: Wenn ein durchschnittlicher Anderer in der Situation des Täters der Tatversuchung widerstanden hätte, dann wird geschlossen, daß der normal motivierbare Täter ihr ebenfalls hätte widerstehen können. Diese beiden Rollen werden oft nicht auseinandergehalten.

besondere – ganz entgegen den Intentionen einiger Hirnforscher – keine Änderung des geltenden Strafrechts in Richtung auf ein spezialpräventives Maßnahmenrecht gefordert. Man geht augenscheinlich davon aus, daß sich das geltende Strafrecht auch dann rechtfertigen läßt, wenn es keine persönliche Schuld gibt.¹³ Was als Rechtfertigung angeboten wird, ist freilich defizitär. Der soziale Schuldbegriff ist für sich genommen nicht geeignet, die Legitimationslücke zu schließen, die bei einem Verzicht auf den Begriff der persönlichen Schuld entsteht:

Die „normale Motivierbarkeit durch soziale Normen“ ist kein ausreichender Grund für die Zufügung eines Strafübels bzw. für einen wie auch immer ausgedünnten Schuldvorwurf, wenn gleichzeitig zugestanden wird, daß der Täter (möglicherweise) nicht anders handeln konnte, als er gehandelt hat. Und ein Schuldstrafrecht, das die subjektive (!) Zurechnung darauf gründet, daß ein durchschnittlicher Anderer in der Situation des Täters die Tat nicht begangen hätte, verdient seinen Namen nicht (*Geisler* 1998, 63-72; ferner *Streng* 1995, 162; *Lampe* 1999, 240).¹⁴

Damit hängt ein weiterer, nicht minder gewichtiger Kritikpunkt zusammen. Von *Winfried Hassemer*, dem Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts, stammt der folgende Satz: „Der Schuldbegriff reicht am tiefsten in unsere Alltagserfahrung hinein, und er gehört zu den strafrechtlichen Begriffen, die sich am weitesten von der Alltagserfahrung entfernt haben.“ Diese Feststellung trifft auf den sozialen, generalisierend-normativen Schuldbegriff zu, den auch *Hassemer* befürwortet. Der Verzicht auf persönliche Schuld und das damit Hand in Hand gehende Auseinanderdriften von strafrechtlicher Schuld und Alltagserfahrung ist jedoch – entgegen *Hassemer* (1990, 232 f.) – keine „zwingende Konsequenz“ aus der richtigen Erkenntnis, daß sich das individuelle Andershandeln können mit den Mitteln des Strafverfahrens nicht feststellen läßt. Sie ist vielmehr das Resultat einer verkorksten Theorie.

2. Das Strafrecht hat bei Licht besehen überhaupt keinen Anlaß, auf den Begriff der persönlichen Schuld und auf einen individuellen Tadel zu verzichten. Grundlage für einen individuellen Tadel ist nämlich nicht indeterministische (kontra-kausale, libertari-

¹³ Scharfe, aber berechnete Kritik bei *Schünemann* 2003. Er spricht von der „Scheinlösung des sozialen Schuldbegriffs“ und bezeichnet die „Schrumpfung des Schuldbegriffs“ als „eine bloß verbale Konzession ohne eigentlichen Sachgehalt und damit als eine bloße Camouflage“.

¹⁴ Wie der sozialpragmatische Schuldbegriff mit der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (Neue Juristische Wochenschrift 1998, 2585/6) zusammenpaßt, daß Strafe "ohne Feststellung der individuellen Vorwerfbarkeit mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar" wäre, ist unklar.

sche) Willensfreiheit, sondern die psychologische Tatsache des allgemeinen menschlichen Freiheitserlebens. Das bedeutet: Strafrechtliche (persönliche) Schuld setzt voraus, daß der Täter seine rechtswidrige Tat im Bewußtsein des Anderskönnens vollzogen hat. Anders und in Anlehnung an die in Fußnote 3 genannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs formuliert: Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, daß er sich nicht rechtmäßig verhalten, daß er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl es ihm *aus seiner Sicht* möglich war, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden. Der innere Grund des Schuldvorwurfs ist darin zu sehen, daß der Mensch darauf angelegt ist, im *Bewußtsein der Freiheit* zu handeln und sich als Urheber seiner Entscheidungen zu begreifen.

Ich werde diese Auffassung, die den strafrechtlichen Schuldvorwurf auf das Bewußtsein des Anderskönnens gründet, im Folgenden als „Lehre von der Maßgeblichkeit subjektiver Freiheit“ bezeichnen und – in Anlehnung an den Philosophen *Volker Gerhardt* (1999, 245) – vom „Kriterium des selbstbewußt erfahrenen Entscheidungsspielraums“ sprechen. Auch wenn hier nicht der Ort ist, diese Lehre zu fundieren,¹⁵ so möchte ich doch kurz verdeutlichen, daß sie mit der Aufgabe des Schuldprinzips und der Praxis der strafrechtlichen Schuldzuschreibung harmoniert (dazu b) und daß zwei naheliegende Einwände¹⁶ gegen diese Lehre nicht stichhaltig sind (dazu a).

a) Einer der Haupteinwände besteht in der Behauptung, daß das Gefühl subjektiver Entscheidungs- und Handlungsfreiheit als Illusion aufzufassen und daß es nicht angängig sei, den Schuldvorwurf auf eine Illusion der Selbstbeobachtung zu gründen. Diese Behauptung beruht ersichtlich auf der Annahme, daß das allgemein-menschliche Freiheitserleben einen indeterministischen Gehalt hat. Diese Annahme ist nicht nur unbegründet (vgl. oben I 2), sie ist m. E. auch unzutreffend: Der Gedanke des „Unterselben-physiologischen(!)-Bedingungen-willentlich-andershandeln-Könnens“ ist kein erlebter Aspekt der Freiheit. Er kann es gar nicht sein, weil das Erleben nicht auf die (mikroskopische) neurophysiologische Ebene hinabreicht. Das Bewußtsein des Anders-

¹⁵ Die Lehre von der Maßgeblichkeit subjektiver Freiheit hat renommierte Anhänger. Dazu gehören namentlich *Eberhard Schmidhäuser* 1985, *Hans Joachim Hirsch* 1994, *Otto Triffterer* 1994 und *Heinz Schöch* 1998. Es handelt sich also, entgegen *Roth* 2003a, 540, nicht um eine Außenseiterposition. Auch andere Autoren betonen die Bedeutung des Freiheitserlebens für die Schuldfrage; vgl. die Nachweise bei *Streng* 2003, 767-769 (§ 20 Rdnr. 56, 61). *Günther* 2005, 116 behauptet demgegenüber, die Überzeugung der Person als unvertretbar einzelne sei nicht notwendig, um das Schuldurteil zu begründen.

¹⁶ Es gibt auch andere, weniger naheliegende Einwände. Einer dieser Einwände lautet: Das Freiheitserleben könne nicht der *Grund* der strafrechtlichen Zurechnung sein, weil es *Folge* praktizierter Zurechnung bzw. „Produkt sozialer Kommunikation und Interaktion sei“. Insoweit ist mit *Prinz* 2004, 199 die Frage zu stellen: „Wo ist die Henne, wo das Ei?“ Ich kann mich damit aus Raumgründen nicht weiter befassen. Gegen die angeblich nur soziogene Fundierung der Willensfreiheit wendet sich (m. E. mit Recht) *Mundt* 2006, 155 ff.

könnens hat im wesentlichen vier Aspekte, nämlich: (1) das Erleben von Handlungsfreiheit, (2) das Erleben doxastischer Offenheit,¹⁷ (3) das Erleben psychologischer (!) Unterdeterminiertheit und (4) das Gefühl der Autorschaft. Es hat unter keinem dieser Aspekte einen indeterministischen Gehalt. Es kann unter allen diesen Aspekten mit der Wirklichkeit übereinstimmen, diese freilich auch (wie etwa im Fall der posthypnotischen Suggestion) verfehlen (näher dazu *Burkhardt* 2005).

Ein zweiter Haupteinwand lautet: Subjektive Freiheit sei nicht genug und nur von zweitrangiger Bedeutung. Es komme nicht darauf an, ob der Täter sich als frei empfinde, sondern ob er tatsächlich frei sei (so z. B. *Jähnke* 2003 und *Hochhuth* 2005). Dabei wird zur weiteren Begründung häufig auf den Fall der posthypnotischen Suggestion sowie darauf verwiesen, daß auch der an Manie leidende Kranke ein, vielleicht sogar gesteigertes, Freiheitsgefühl habe und dennoch schuldunfähig sei. – Dieser Einwand enthält eine merkwürdige Mischung von Richtigem, Falschem und Belanglosem. Dreierlei ist zu erwidern: (1) Daß es pathologische Fälle des Freiheitserlebens gibt, ist gewiß kein guter Grund, dem normalen Freiheitserleben des Menschen die normative Relevanz abzuspüren, vor allem dann nicht, wenn dieses Freiheitserleben im konkreten Fall mit der Wirklichkeit übereinstimmt oder wenn es fehlt. (2) Die Behauptung, daß das Freiheitserleben von zweitrangiger Bedeutung sei, ist in doppelter Beziehung unzutreffend: Sie ignoriert zum einen, daß bei der Schuldfrage die Innenperspektive des handelnden Subjekts der maßgebliche Beurteilungsgegenstand ist. Es ist also grundsätzlich nicht entscheidend, wie die Welt tatsächlich ist, sondern wie der zu beurteilende Täter sie gesehen hat. Darüber hinaus wird aber auch verkannt, daß es eine vom Bewußtsein des Anderskönnens losgelöste (objektive) Entscheidungsfreiheit gar nicht gibt. Entscheidungsfreiheit ist wesentlich an Bewußtsein gebunden; ihre Existenz ist wesentlich eine Erste-Person-Existenz. (3) Die Lehre von der Maßgeblichkeit subjektiver Freiheit beinhaltet nicht, daß das Bewußtsein des Anderskönnens eine hinreichende Bedingung für den strafrechtlichen Schuldvorwurf ist und andere (Fähigkeits-)Kriterien (z. B. intakte Steuerungsfähigkeit, Fähigkeit zu einer hinreichend differenziert strukturierten Willensbildung, reason-responsiveness, a general capacity for rationality etc.) überflüssig macht. Behauptet wird nur, daß es sich um eine notwendige Bedingung handelt und daß alle reinen Fähigkeitstheorien, die das Bewußtsein des Anderskönnens ausblenden, defizitär sind. Ich zitiere *Hans Sachsse* (1967, 219), einen philosophisch ambitio-

¹⁷ Das Erleben doxastischer (epistemischer) Offenheit hat folgenden Gehalt: Ich kann relativ zu dem, was ich jetzt weiß oder zu wissen glaube, so oder auch anders entscheiden; verschiedene Möglichkeiten sind mit meinem Situationsverständnis verträglich.

nierten Chemiker und Kybernetiker, der die Zusammenhänge treffender beschrieben hat als mancher Strafrechtler: „Über die Willensfreiheit gibt es so verschiedene Auffassungen, daß sich der Gesetzgeber bemüht hat, bei der Formulierung der Zurechnungsfähigkeit ohne den Begriff der Willensfreiheit auszukommen. Daher macht er *den* verantwortlich, der das Einsichtsvermögen besitzt. Das ist aber nur deswegen *auch für den Schuldigen akzeptabel* [Hervorhebung von mir], weil mit dem Bewußtsein für die Folgen der eigenen Tat das Bewußtsein, ihre Ursache, ihr Urheber zu sein, untrennbar verknüpft ist. Erst durch das Bewußtsein seiner Freiheit, durch das Bewußtwerden seiner Möglichkeiten, wird der Mensch zum moralischen Wesen.“¹⁸

b) Das vorstehende Zitat pointiert die normative Relevanz des Freiheitserlebens für ein auf dem Schuldprinzip aufbauenden Strafrecht: Das Schuldprinzip hat die Aufgabe, die staatlichen Strafen so zu begrenzen, daß sie der Täter persönlich als richtig und gerecht empfinden kann (Pawłowski 1999, 280). Die Lehre von der Maßgeblichkeit subjektiver Freiheit trägt dieser Begrenzungsfunktion, von der die beteiligten Hirnforscher nichts zu wissen scheinen, Rechnung.¹⁹ Es gibt nämlich keinen besseren und tieferen Grund dafür, die Verantwortung für eine Handlung zu übernehmen als den, daß diese Handlung im Bewußtsein des Anderskönnens vollzogen worden ist. Die Frage, ob der Täter in der Vorstellung gehandelt hat, eine individuell vollziehbare Verhaltensalternative zu haben, läßt sich im übrigen im Strafverfahren auch aufklären. Ernsthaftige Beweisprobleme entstehen normalerweise schon deshalb nicht, weil die Erfahrung, auch anders entscheiden und handeln zu können, in jeder normalen, bewußten, intentionalen Handlung steckt.²⁰ Die Betonung liegt auf normalerweise und normal. Denn bei bestimmten Schizophrenie-Formen ist es gerade ein Leitsymptom, daß sich Patienten nicht mehr „frei“ fühlen, sondern sich als „gelenkt“ empfinden. Auch bei Automatismen und bei affektiven Ausnahmezuständen kann das Freiheitsbewußtsein fehlen. Damit ist angedeutet, daß das „Kriterium des selbstbewußt erfahrenen Entscheidungsspielraums“ - anders als das indeterministisch verstandene Andershandelnkönnen – eine beachtliche und praktisch bedeutsame Unterscheidungs- und Ausgrenzungsfunktion hat.²¹ Es

¹⁸ Ähnlich äußert sich übrigens auch Wegner 2008, 242.

¹⁹ In ihren Übergriffen auf das Strafrecht kommt diese Aufgabe des Schuldprinzips jedenfalls nicht vor. Ihre Forderung, das Strafrecht müsse sich auf den Erziehungs-, Besserungs- und Sicherheitsaspekt konzentrieren, ist deshalb buchstäblich maßlos.

²⁰ Gerhardt 1999, 244 kann dementsprechend sagen: „Selten gab oder gibt es einen so eindeutigen Sachverhalt wie den der menschlichen Freiheit: *Wann immer jemand etwas von sich aus tut, ist er frei.* Und das *Bewußtsein der Freiheit* ist eben das, was solche Handlungen begleitet. [...] Jede aus dem eigenen Selbstbewußtsein vollzogene Handlung ist frei.“ Vgl. auch Fn. 22.

²¹ Streng 2003, 769 (§ 20 Rdnr. 61) weist darauf hin, daß „die Empfindung eigener psychischer Normalität und die introspektive Wahrnehmung von Handlungsfreiheit aufs engste zusammengehören“. Bei

wird im übrigen auch dem individuellen Täter gerecht, und es paßt zu dem Regel-Ausnahme-Verhältnis in unserer gerichtlichen und unserer Alltagspraxis: Unserer Selbsterfahrung entsprechend gehen wir davon aus, daß eine intentionale Handlung, falls nicht besondere Gründe dagegen sprechen, im Bewußtsein des Anderskönnens vollzogen worden ist.²²

Schöneborn (1980) und *Geisler* (1998, 105 ff.) sprechen insoweit von einer „reziprok unterstellten Innensicht“, die maßgeblich vom *subjektiven Freiheitsgefühl* geprägt sei. Diese Innensicht schütze, wenn sie zum generalisierten Maßstab der Zurechnung genommen werde, den Einzelnen vor nicht kalkulierbarer Inanspruchnahme: „das Mindeste fordern der Vermeidbarkeit, die grundsätzliche Honorierung rechtlicher Unkenntnis, die jedenfalls generalisierte Konturierung des Andershandelns sind Grundtopoi in einem Konzept, das Erwartungssicherheit bezüglich des Zuschreibungsmodus verbürgt, ‚alteuropäisch‘ ausgedrückt: Gerechtigkeit widerfahren lassen will“ (*Schöneborn* 1980, 697). Daß die Übertragung der eigenen Innensicht nur unter Gleichen in Betracht kommt, versteht sich von selbst.

Damit ist der Boden für eine abschließende Antwort auf die zweite Frage von Herrn *Könnecker* bereitet. Die Frage war: Was ändert sich für das Strafrecht, wenn es keine Willensfreiheit im Sinne eines „Unter-denselben-physiologischen-Bedingungen-andershandeln-Könnens“ gibt? Die Antwort lautet: Es ändert sich nichts. Es ist entgegen der im Strafrecht vorherrschenden Meinung nicht einmal angezeigt, auf den Begriff der persönlichen Schuld zu verzichten.²³

III. Ich schließe, indem ich die dritte Frage von Herrn *Könnecker* mit einem Ja beantworte: Einige Hirnforscher haben einen Pappkameraden in Form eines indeterministischen (und dualistischen) Willensfreiheitsbegriffs aufgestellt. Der Beschuß dieses Pappkameraden hat erhebliche Aufregung verursacht. Das ist nur damit zu erklären, daß die fraglichen Hirnforscher behauptet haben, der Pappkamerad sei das Kernstück unseres Menschenbildes und eine tragende Säule unseres Schuldstrafrechts. Nichts von alledem ist der Fall.

Kämmerer 1999, 302 findet sich folgende Feststellung: „Für fast jede psychische Störung gilt, daß z. B. Unterdeterminiertheit als unangenehmer Konfliktzustand erlebt wird.“ Vgl. auch *Maier/Helmchen/Sass* 2005, die darauf hinweisen, daß sich psychische Erkrankungen vor allem in der „Innenperspektive“ der Patienten abspielen. Die Patienten leiden unter krankheitsbedingten Veränderungen im Selbsterleben etc., also unter Abwandlungen von Subjektivität und Interpersonalität.

²² Dazu heißt es bei *Gerhardt* 2002, 37: „Zweifel, ob diese aus eigenem Antrieb vollzogenen Handlungen auch tatsächlich *frei* genannt werden können, sind nur angebracht, wenn sich jemand in solchen Vollzügen *selbst* gar nicht als frei erfährt und sie statt dessen im Bewußtsein eines Zwanges erlebt. Das ist ein schwieriger Grenzfall, der nicht nur bei pathologischen Veränderungen der Persönlichkeit, nicht nur bei Drogensucht oder zwanghafter Triebtäterschaft, sondern bei jeder extremen Notlage eintreten kann.“

²³ Daß sich nichts ändert (oder ändern sollte), ist auch die Ansicht vieler Philosophen; vgl. *Leiber* 1996, *Hösle* 1997, *Willascheck* 1998, *Schuster* 2003, *Gehring* 2004, *Hoerster*, 2005, 62.

Literaturverzeichnis

- Bayne, T. & Levy, N. (2006). The feeling of doing: Deconstructing the phenomenology of agency. In N. Sebanz & W. Prinz (eds.), *Disorders of volition*. (pp. 49-68). Cambridge, MA: MIT Press.
- Bieri, P. (2001). *Das Handwerk der Freiheit. Über die Entdeckung des eigenen Willens*. München: Hanser.
- Burkhardt, B. (2005). Wie ist es, ein Mensch zu sein? In J. Arnold, B. Burkhardt, W. Gropp, G. Heine, H.-G. Koch, O. Lagodny, W. Perron & S. Walther (Hrsg.), *Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag*. (S. 77-100). München: C. H. Beck.
- Burkhardt, B. (2007). Die Abhängigkeit der Willensfreiheit vom Freiheitserleben. In H. A. Kick & J. Taupitz (Hrsg.), *Willensfreiheit und Abhängigkeit im Verständnis von Lebensprozeß und personaler Entscheidung*. (S. 45-63). Berlin: LIT Verlag.
- Cane, P. (2002). *Responsibility in law and morality*. Oxford: Hard Publishing.
- Carter, R. (2002). *Exploring consciousness*. Berkeley, California: University of California Press.
- Gazzaniga, M. S. & Steven, M. S. (2005). Free will in the twenty-first century. In B. Garland (ed.), *Neuroscience and the law*. (pp. 51-70). New York: Dana Press.
- Gehring, P. (2004). Es blinkt, es denkt. Die bildgebenden und die weltbildgebenden Verfahren der Neurowissenschaft. *Philosophische Rundschau*, 51, 273-295.
- Geisler, C. (1998). *Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Gerhardt, V. (1999). *Selbstbestimmung. Das Prinzip der Individualität*. Stuttgart: Reclam.
- Gerhardt, V. (2002). Freiheit als Selbstbestimmung. In B. Parthier (Hrsg.), *Nova Acta Leopoldina, Neue Folge Nr. 324, Band 86 (Freiheit und Programm in Natur und Gesellschaft)*. (S. 31-45). Halle: Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V.
- Goschke, T. (2006). Der bedingte Wille. In G. Roth & K.-J. Grün (Hrsg.), *Das Gehirn und seine Freiheit*. (S. 107-156). Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Greene, J. & Cohen, J. (2004). For the law neuroscience changes nothing and everything. *Philosophical Transactions of the Royal Society*. London B 359, 1775-1785.
- Günther, K. (2005). *Schuld und kommunikative Freiheit*. Frankfurt a. M.: Klostermann.
- Haggard, P. & Johnson, H. (2003). Experiences of voluntary action. *Journal of Consciousness Studies*, 10, No. 9-10, 72-84.

- Hassemer, W. (1990). Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl. München: C. H. Beck.
- Heun, W. (2005). Die grundgesetzliche Autonomie des Einzelnen im Lichte der Neurowissenschaften. *Juristenzeitung*, 60, 853-904.
- Hillenkamp, T. (2005). Strafrecht ohne Willensfreiheit? Eine Antwort auf die Hirnforschung. *Juristenzeitung*, 60, 313-320.
- Hillenkamp, T. (2006). Das limbische System: Der Täter hinter dem Täter? In T. Hillenkamp (Hrsg.), *Neue Hirnforschung – Neues Strafrecht? Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e. V.*, 31. (S. 85-110). Baden-Baden: Nomos.
- Hirsch, H. J. (1994). Das Schuldprinzip und seine Funktion im Strafrecht. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 106, 746–765.
- Hochhuth, M. (2005). Die Bedeutung der neuen Willensfreiheitsdebatte für das Recht. *Juristenzeitung*, 60, 745-753.
- Hodgson, D. (2000), Guilty mind or guilty brain? Criminal responsibility in the age of neuroscience. *The Australian Law Journal*, 74, 661-680.
- Order, J. (2004). *Excusing Crime*. Oxford: Oxford University Press.
- Hösle, V. (1997). *Moral und Politik*. München: C. H. Beck.
- Hoerster, N. (2005). Warum der Determinismus die Willensfreiheit intakt läßt. *Novo*, 78, 62-63.
- Horgan, T., Tienson, J. & Graham, G. (2003). The phenomenology of first person agency. In S. Walter & H.-D. Heckmann (eds.), *Physicalism and mental causation*. (pp. 323-340). Exeter: Imprint Academic.
- Jähnke, B. (2003). Kommentierung zu § 20 StGB (Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen). In B. Jähnke, H. W. Laufhütte & W. Odersky (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Erster Band*, 11. Aufl. Berlin: de Gruyter.
- Jescheck, H.-H. & Weigend, Th. (1996). *Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil*, 5. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Jescheck, H.-H. (1998). Wandlungen des strafrechtlichen Schuldbegriffs in Deutschland und Österreich. In H. F. Köck & R. Moos, *Dienst am Strafrecht – Dienst am Menschen*. (S. 57-79). Linz: R. Trauner.
- Kämmerer, A. (1999). Die Freiheit des Willens als Akt der Befreiung. *Ethik und Sozialwissenschaften*, 10, 301-303.
- Kienapfel, D. & Höpfel, F. (2005). *Grundriss des Strafrechts. Allgemeiner Teil*, 11. Aufl. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Koch, F. A. (2006), Kein Abschied von der Willensfreiheit. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 92, 223-336.

- Kohlrausch, E. (1905). Der Kampf der Kriminalistenschulen im Lichte des Falles Dipold. *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform*, 1, 16-25.
- Krey, V. (2004). *Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil, Band 1*, 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Kuhl, J. (1996). Wille und Freiheitserleben: Formen der Selbststeuerung. In J. Kuhl & H. Heckhausen (Hrsg.), *Motivation, Volition und Handlung (Enzyklopädie der Psychologie, Themenbereich C, Serie IV, Band 4)*. (S. 665-765). Göttingen: Hogrefe.
- Lackner, K. & Kühl, C. (2004). *Strafgesetzbuch. Kommentar*, 25. Aufl. München: C. H. Beck.
- Lagodny, O. (1996). *Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte*. Tübingen: J. C. B. Mohr.
- Lampe, E.-J. (1999). *Strafphilosophie. Studien zur Strafgerechtigkeit*. Köln: Heymanns.
- Leiber, T. (1996). *Kosmos, Kausalität und Chaos*. Würzburg: Ergon Verlag.
- Lindemann, M. (2006). Wir müssen (und können) nicht aufhören von Freiheit zu sprechen: Die Erkenntnisse der modernen Neurowissenschaften und das Schuldstrafrecht. In S. Barton (Hrsg.), "... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!" (S. 343-359). Baden-Baden: Nomos.
- Liszt, F. v. (1893). Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 13, 325-370.
- Maier, W., Helmchen, H. & Sass, H. (2005). Hirnforschung und Menschenbild im 21. Jahrhundert. *Nervenarzt*, 76, 543-545.
- Merkel, R. (2003). Das Verbrechen im Kopf erkennen. *Geo Wissen*, 32, S. 74-78.
- Modell, A. H. (2003). *Imagination and the meaningful brain*. Cambridge, MA: MIT Press.
- Moore, M. (1997). *Placing blame*. Oxford: Clarendon Press.
- Moos, R. (2005). Keine Strafe ohne Schuld (Kommentar zu § 4 öStGB). In O. Triffterer, C. Rosband & H. Hinterhofer (Hrsg.), *Salzburger Kommentar zum [österreichischen] Strafgesetzbuch*, 10. (1-76). Wien: LexisNexis Verlag.
- Morse, S. (2000). Deprivation and desert. In W. C. Heffernann, R. J. Kleinig (eds.), *From social justice to criminal justice*. (pp. 114-160). New York: Oxford University Press.
- Mundt, C. (2006). Ist Willensfreiheit wirklich soziogen fundiert? In M. Henze, T. Fuchs & F. M. Reischies (Hrsg.), *Willensfreiheit – eine Illusion? Naturalismus und Psychiatrie*. (S. 155-168). Berlin: Parodos.
- Nahmias, E., Morris, S., Nadelhoffer, T. & Turner, J. (2004). The phenomenology of free will. *Journal of Consciousness Studies*, 11, No. 7-8, 163-179.

- Nahmias, E., Morris, S., Nadelhoffer, T. & Turner, J. (2005a). Surveying free will: Folk intuitions about free will and moral responsibility. *Philosophical Psychology*, 18, 561-584.
- Nahmias, E. (2006). Folk fears about freedom and responsibility: Determinism vs. reductionism. *Journal of Cognition and Culture*, 6, 215-237.
- Neumann, U. (2000). Die Schuldlehre des Bundesgerichtshofs. In C.-W. Canaris, A. Heldrich, K. J. Hopf, C. Roxin, K. Schmidt & G. Widmaier (Hrsg.), 50 Jahre Bundesgerichtshof. Festgabe aus der Wissenschaft, Band IV. (S. 83-109). München: C. H. Beck.
- Norrie, A. (2000). *Punishment, responsibility and justice*. Oxford: Oxford University Press.
- Otto, H. (2004). *Grundkurs Strafrecht. Allgemeine Straftatlehre*, 7. Aufl. Berlin: de Gruyter.
- Pauen, M. (2004). *Illusion Freiheit?* Frankfurt a. M.: S. Fischer Verlag.
- Pawlowski, M. (1999). *Methodenlehre für Juristen*, 3. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller.
- Pothast, U. (1980). Die Unzulänglichkeit der Freiheitsbeweise. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Pothast, U. (1985). Mensch und Recht – Freiheit und Verantwortung. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Beiheft 22, 34-47.
- Pothast, U. (1999). Eine Spielart des epistemischen Indeterminismus. *Ethik und Sozialwissenschaften*, 10, 314-315.
- Prinz, W. (1996). Freiheit oder Wissenschaft? In M. v. Cranach & K. Foppa (Hrsg.), *Freiheit des Entscheidens und Handelns*. (S. 86-103). Heidelberg: Asanger.
- Prinz, W. (2004). Kritik des freien Willens. *Psychologische Rundschau*, 55, 198-206.
- Renzikowski, J. (1990). Forensische Psychiatrie und Strafrechtswissenschaft. *Neue Juristische Wochenschrift*, 43, 2905-2910.
- Reznek, L. (1997). *Evil or ill. Justifying the insanity defence*. London: Routledge.
- Roth, G. (2003a). *Fühlen, Denken, Handeln*, 2. Aufl. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Roth, G. (2003b). Willensfreiheit, Verantwortlichkeit und Verhaltensautonomie des Menschen aus Sicht der Hirnforschung. In D. Dölling (Hrsg.), *Jus humanum. Grundlagen des Rechts und Strafrecht. Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag*. (S. 43-63). Berlin: Duncker & Humblot.
- Roth, G. (2004a). Wir sind determiniert. Die Hirnforschung befreit von Illusionen. In C. Geyer (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente*. (S. 218-222). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

- Roth, G. (2004b). Freier Wille, Verantwortlichkeit und Schuld. In Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Debatte Heft 1. Zur Freiheit des Willens. (S. 63-70). Berlin: Oktoberdruck.
- Roth, G. (2004c). Das Problem der Willensfreiheit. Die empirischen Befunde. Information Philosophie. Ausgabe 5, 14-21.
- Roth, G. (2006). Willensfreiheit und Schuldfähigkeit. In G. Roth & K.-J. Grün (Hrsg.), Das Gehirn und seine Freiheit. (S. 9-27). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Roth, G., Lück, M. & Strüber, H. (2005). Schuld und Verantwortung von Gewaltstraftätern aus Sicht der Hirnforschung und Neuropsychologie. Deutsche Richterzeitung, 83, 356-360.
- Roxin, C. (2003). Der Allgemeine Teil des materiellen Strafrechts. In C. Roxin, G. Arzt & K. Tiedemann, Einführung in das Strafrecht und Strafprozeßrecht, 4. Aufl. (S. 1-60). Heidelberg: C. F. Müller.
- Roxin, C. (2006). Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Aufl. München: C. H. Beck.
- Sachsse, H. (1967). Naturerkenntnis und Wirklichkeit. Braunschweig: Vieweg & Sohn.
- Schild, W. (2007). (Un)Freiheit in rechtlicher Sicht. In T. Buchheim & T. Pietrek (Hrsg.), Freiheit auf der Basis der Natur? (S. 155-178). Paderborn: Mentis.
- Schmidhäuser, E. (1985). Über den axiologischen Schuldbegriff des Strafrechts: Die unrechtlige Tatgesinnung. In T. Vogler (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck. (S. 485-502). Berlin: Duncker & Humblot.
- Schöch, H. (1998). Willensfreiheit und Schuld aus strafrechtlicher und kriminologischer Sicht. In J. Eisenburg (Hrsg.), Die Freiheit des Menschen. Zur Frage von Verantwortung und Schuld. (S. 82-101). Regensburg: Pustet.
- Schöneborn, C. (1980). Grenzen einer generalpräventiven Rekonstruktion des Schuldprinzips. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 92, 682-697.
- Schopp, R. F. (1991). Automatism, insanity, and the psychology of criminal responsibility. New York: Cambridge University Press.
- Schreiber, H.-L. & Rosenau, H. (2004). Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung. In K. Foerster (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, 4. Aufl. (S. 54-123). München: Elsevier.
- Schünemann, B. (2003). Zum gegenwärtigen Stand der Lehre von der Strafrechtsschuld. In D. Dölling (Hrsg.), Jus humanum. Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag. (S. 537-559). Berlin: Duncker & Humblot.
- Schuster, L. (2003). Ein Wort zum Schluß. In J. Schmidt & L. Schuster (Hrsg.), Der entthronte Mensch? (S. 348-356). Paderborn: mentis.
- Singer, W. (2005a). Die Welt jenseits der Oszillografen. Ein Streitgespräch zwischen dem Hirnforscher Wolf Singer und dem Philosophen Marcus Willascheck. Forschung Frankfurt, Das Wissenschaftsmagazin, S. 84-91.

- Singer, W. (2005b). Grenzen der Intuition: Determinismus oder Freiheit. In R. M. Kiesow, R. Orgorek & S. Simitis (Hrsg.), *Summa. Dieter Simon zum 70. Geburtstag.* (S. 529-538). Frankfurt a. M.: Klostermann.
- Spilgies, G. (2007): Zwischenruf: Die Debatte über „Hirnforschung und Willensfreiheit“ im Strafrecht ist nicht falsch inszeniert! *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 4 (2007), 155-161.
- Stratenwerth, G. & Kuhlen, L. (2004). *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 5. Aufl. Köln: Carl Heymanns.
- Streng, F. (1995). Psychowissenschaftler und Strafrjuristen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 15, 161-165.
- Streng, F. (2003). Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen. In W. Joecks & K. Miebach (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 1 (§§ 1-51). (S. 740-813). München: C. H. Beck.
- Streng, F. (2005). Herausforderung des strafrechtlichen Schuldbegriffs durch die Hirnforschung. In L. Kotsalis (Hrsg.), *Willensfreiheit, Determinismus – Indeterminismus.* (S. 61-81). Athen: Sakkoulas.
- Tadros, V. (2005). *Criminal responsibility.* Oxford: Oxford University Press.
- Triffterer, O. (1994). *Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil*, 2. Aufl. Wien: Springer.
- Tröndle, H. & Fischer, Th. (2001). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*, 50. Aufl. München: C. H. Beck.
- Walter, H. (2004). Willensfreiheit, Verantwortlichkeit und Neurowissenschaft. *Psychologische Rundschau*, 55, 169-177.
- Walter, H. (2006). Sind wir alle vermindert schulfähig? Zur Neurophilosophie der Verantwortlichkeit. In S. Barton (Hrsg.), *"... weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!"* (S. 309-334). Baden-Baden: Nomos.
- Walter, T. (2006). *Der Kern des Strafrechts.* Tübingen: Mohr Siebeck.
- Wegner, D. M. (2008). Self is magic. In J. Baer, J. C. Kaufmann & R. F. Baumeister (eds.), *Are we free? Psychology and free will.* (pp. 226-247). Oxford: Oxford University Press.
- Wegner, D. M. & Gilbert, D. T. (2000). Social psychology – the science of human experience. In H. Bless & J. P. Forgas (eds.), *The message within – the role of subjective experience in social cognition and behaviour.* (pp. 1-9). Philadelphia, PA: Psychology Press.
- Wessels, J. & Beulke, W. (2005). *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 35. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller.

Willascheck, M. (1998). Was ist „schlechte Metaphysik“? In U. J. Wenzel (Hrsg.), Vom Ersten und Letzten. (S. 131-151, 282-288). Frankfurt a. M.: Fischer.